

HAUPTSATZUNG DER KOLPINGSTADT KERPEN

VOM 28.10.1999

in der Fassung der 21. Änderung vom 09.10.2017

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke und Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 4a Funktionsbezeichnungen
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Integration
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister
- § 14 Stellvertretende Bürgermeister
- § 15 Beigeordnete
- § 16 Zuständigkeit für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen
- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Name, Gebiet

- (1) Die durch § 7 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln (Köln-Gesetz) vom 05.11.1974 (GV NW 1974, S. 1072) gebildete Gemeinde führt den Namen "Stadt Kerpen". Sie führt gemäß Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 14.03.2012 die Zusatzbezeichnung „Kolpingstadt“.
- (2) Die Kolpingstadt Kerpen ist durch den Zusammenschluss der früher selbstständigen Gemeinden Kerpen, Blatzheim, Mödrath, Horrem, Sindorf, Buir, Manheim und von Teilen der Gemeinde Türnich entstanden.
- (3) Die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Kolpingstadt Kerpen ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln (heute: Bezirksregierung Köln) vom 10.09.1976 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.
Beschreibung des Wappens:
Wappen:
Gespalten und vorn geteilt, vorn oben in schwarz ein rotbezungter und bewehrter goldener Löwe; unten in silber ein rotbezungter, golden gekrönter und bewehrter, doppelschwänziger roter Löwe, hinten in Gold ein roter Turm mit Walmdach und offenem, schwarzen Fallgitter.
- (2) Der Kolpingstadt Kerpen ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln (heute: Bezirksregierung Köln) vom selben Tag das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.
Beschreibung der Flagge:
Flagge:
Als Banner:

Gold(Gelb)-Rot-Gold(Gelb) im Verhältnis 1:4:1, längsgestreift mit dem über die Mitte nach oben verschobenen Wappenschild der Stadt.

Als Hissflagge:

Gold(Gelb)-Rot-Gold(Gelb) im Verhältnis 1:4:1, längsgestreift mit dem zur Stange verschobenen Wappenschild.

- (3) Die Kolpingstadt Kerpen führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen.

§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke und Ortschaften

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bezirke und Ortschaften eingeteilt:
Kerpen, Mödrath/Kerpen-Nord, Horrem, Neu-Bottenbroich/Horrem-Nord-Ost, Sindorf, Buir, Blatzheim, Manheim/Manheim-neu und Balkhausen/Brüggen/Türnich
Die räumliche Abgrenzung der Bezirke und Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Für jeden Bezirk/jede Ortschaft wird vom Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtbezirk erzielten Stimmenverhältnisses ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in dem Bezirk/der Ortschaft, für den/die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Die Stellvertreter des Bürgermeisters sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seines Bezirkes/seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem Bezirk/seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange des Bezirkes/der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt in Bezirken bzw. Ortschaften

	bis	500	Einwohnerinnen und Einwohner	119,10 €
von 501	bis	1.000	Einwohnerinnen und Einwohner	134,50 €
von 1.001	bis	1.500	Einwohnerinnen und Einwohner	152,40 €
von 1.501	bis	2.000	Einwohnerinnen und Einwohner	169,10 €
von 2.001	bis	3.000	Einwohnerinnen und Einwohner	178,60 €
	über	3.000	Einwohnerinnen und Einwohner	195,30 €.

Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu.

- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seines Bezirkes/seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister bestellt zwei Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG sowie § 5 Abs. 3 GO NRW.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Kolpingstadt Kerpen mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplanes sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplanes durchzuführen.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend mit dem Ziel, deren Stellungnahme in den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess einfließen zu lassen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen der Rats- und Ausschusssitzungen werden gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4 a Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemeine bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über

Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkung der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit dem vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Kolpingstadt Kerpen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Kolpingstadt Kerpen fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister abzuwickeln.
- (4) Für die Erledigung von an den Stadtrat gerichteten Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Soweit der Rat für die Entscheidung über eine Anregung und Beschwerde selbst zuständig ist gilt die Entscheidung gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW als auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen, soweit es sich nicht um eine unübertragbare Angelegenheit gemäß § 41 Abs. 1 GO NRW handelt. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung und Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 GO NRW) bleibt unberührt, soweit nicht bereits eine Entscheidung in der Sache erfolgt ist.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich mit der Anregung und Beschwerde inhaltlich zu befassen. Wenn ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister für die Entscheidung über eine Anregung und Beschwerde zuständig ist, leitet der Haupt- und Finanzausschuss die Anregung und Beschwerde an den Ausschuss bzw. den Bürgermeister zur Entscheidung weiter. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden,
 - a) wenn die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - b) wenn sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - c) wenn gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 - d) wenn der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschuss durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7 Integration

- (1) Gemäß § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird ein Integrationsrat gebildet.
- (2) Der Integrationsrat besteht aus 17 Mitgliedern. 9 Mitglieder werden nach den Regeln des § 27 GO NRW gewählt, 8 Mitglieder werden vom Rat bestellt.

- (3) Wahltag ist gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW der Tag der Kommunalwahl.

§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat der Stadt Kerpen führt die Bezeichnung "Rat der Kolpingstadt Kerpen - Stadtrat".
- (2) Die Mitglieder des Rates der Stadt führen die Bezeichnung "Stadtverordnete" bzw. "Stadtverordneter".

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Eilbeschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1, 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.
- (2) Sofern es sich bei Dringlichkeitsentscheidungen um Angelegenheiten handelt, für die ein Ausschuss entscheidungsbefugt ist, ist die Dringlichkeitsentscheidung vom Bürgermeister und dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied zu unterzeichnen. Die Dringlichkeitsentscheidung ist diesem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Der Bürgermeister wird bei der Unterzeichnung von Dringlichkeitsentscheidungen von seinem allgemeinen Vertreter vertreten.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse, außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen, gebildet werden. (Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.03.1980 (GV NW, S. 226) werden dem Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur übertragen. An den Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Fachausschüsse werden in einer Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (3) Ausschussvorsitzende können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.
- (4) Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten bei Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen wird, für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird personenbezogen auf 6 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten bei Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen wird, für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten, sofern diese mit Zustimmung des Rates gebildet worden sind, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

- (4) Stellvertretende Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter erhalten neben der Entschädigung, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (5) Ausschussvorsitzende erhalten neben der Entschädigung, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Ausgenommen hiervon sind die Ausschussvorsitzenden nachfolgender Ausschüsse:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Bau- und Feuerschutzausschuss
- Ausschuss für Stadtplanung und Verkehr
- Umweltausschuss
- Schulausschuss
- Sozialausschuss
- Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur
- Jugendhilfeausschuss

- (6) Rats- und Ausschussmitglieder sowie die Mitglieder des Integrationsrates haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde minutengenau abgerechnet wird. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder sowie die Mitglieder des Integrationsrates erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf je 8,84 € festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Versicherung des Antragstellers anhand geeigneter Unterlagen (z.B. allgemeine Erfahrungswerte der Kammern und Berufsverbände).
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist oder mit mindestens 3 Personen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig waren, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlag die in der Entschädigungsverordnung festgesetzte Obergrenze überschreiten.

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW darstellt.

- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 13 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kolpingstadt Kerpen festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Die Entscheidung folgender Angelegenheiten wird dem Bürgermeister übertragen:
 1. Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche in beamtenrechtlichen Angelegenheiten, soweit nicht die oberste Dienstbehörde oder eine andere Stelle den Verwaltungsakt erlassen hat.
 2. Stundungen von Geldforderungen.
 - 3a. befristete Niederschlagungen von Geldforderungen.
 - 3b. unbefristete Niederschlagungen bis zur Höhe von 100.000,00 €.
 4. Erlass von Geldforderungen bis zur Höhe von 25.000,-- €.
 5. Erhebung von Klagen bei den Gerichten bis zu einem Streitwert von 25.000,-- €.
 6. Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche über Forderungen bis zu 50.000,-- €.
 7. Bestellungen von Lieferungen und Leistungen, bis zu einer Vertragssumme von 100.000,-- €, soweit es sich nicht ohnehin um ein ihm gesetzlich zugewiesenes Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
 - 7a. Der Abschluss von Sponsoringverträgen mit einer Leistung des Sponsors bis 25.000,-- €.
 8. Bestellung von Einwohnern und Bürgern zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder einem Ehrenamt.
 9. Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes vorliegt.
 10. Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben.
 11. Genehmigung von Nebentätigkeiten von Bediensteten der Verwaltung.
- (4) Der Rat kann im Einzelfall durch Beschluss weitere Entscheidungsbefugnisse auf den Bürgermeister übertragen.

§ 14 Stellvertretende Bürgermeister

Der Rat wählt zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie sind ehrenamtlich tätig. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Repräsentation der Stadt und im Verhinderungsfall des Bürgermeisters bei der Leitung der Ratssitzungen. Die Reihenfolge der Stellvertreter bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.

§ 15 Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.

§ 16 Zuständigkeit für dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, sind vom Rat im

Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme des persönlichen Referenten/Pressereferenten.

- (3) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zustande, entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, gelten insbesondere Ernennungen (Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamten, Umwandlung des Beamtenverhältnisses, Übernahme eines tariflich Beschäftigten in das Beamtenverhältnis), Entlassungen von Beamten sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen, Höhergruppierungen und die Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Beschäftigten.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet (www.stadt-kerpen.de). Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im Kölner Stadt-Anzeiger und der Kölnischen Rundschau hingewiesen.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden zusätzlich im Kölner Stadt-Anzeiger und der Kölnischen Rundschau vollzogen.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus Kerpen.

Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, wird sie nachrichtlich in der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Neufassung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.11.1994 in der Fassung der 4. Änderung vom 18.09.1997 außer Kraft.

Die 21. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen tritt rückwirkend zum 01.08.2017 in Kraft.